# Satzung der Eisenbahnfreunde Hönnetal e.V.

#### § 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Hönnetal".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Balve.

## § 2 - Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung und Erhaltung der Eisenbahn von Menden nach Neuenrade (Hönnetalbahn) und des schienengebundenen Verkehrs überhaupt gerichtet.
- (2) Des weiteren ist die gemeinsame Freizeitbeschäftigung der Mitglieder mit der Eisenbahn Ziel des Vereins.
- (3) Einen besonderen Stellenwert soll hierbei die Heranführung der Jugend an die Thematik der Eisenbahn erhalten.

### § 3 - Neutralität

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Einnahmen dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

## § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Mit der Beitrittserklärung gilt die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Vereinssatzung wird Mitgliedern auf Wunsch ausgehändigt.
- (6) Darüber hinaus hängt sie im Gemeinschaftsraum des Vereinsheims aus.
- (7) Sie kann dort jederzeit während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich außerordentlich für den Verein bzw. für seine Ziele engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (9) Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle satzungsgemäßen Rechte auszuüben.
- (10) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind Ehrenmitglieder entbunden.

# § 5 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie genießen das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Zur Ausübung des passiven Wahlrechts bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer ist jedoch die Vollendung des 18.Lebensjahres erforderlich.

### § 6 - Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, Teil II: Beitragsordnung.

## § 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet, den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht termingerecht zahlt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand,
  - c) durch Tod.

#### § 8 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

#### § 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins Eisenbahnfreunde Hönnetal.
- (2) Sie ist alljährlich einmal vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (5) Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen.
- (6) Über die Annahme von Anträgen zur Tagesordnung, die danach, aber noch vor Sitzungsbeginn beim Vorstand gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen, die Wahl von Ehrenmitgliedern sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (11) Vorstandswahlen erfolgen geheim.
- (12) Sonstige Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht jeweils auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließt.
- (13) Einzelheiten der Vorstands- bzw. Kassenprüferwahlen regelt die Geschäftsordnung, Teil I: Wahlordnung.
- (14) Die in der vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder bindend.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann auch als außerordentliche Versammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn Einzehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

- (16) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes aufgrund des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung,
  - f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenverwalter,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Pressesprecher,
  - f) dem Hausverwalter des Vereinsheims,
  - g) einem bis vier Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter.

### § 12 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere
  - a) die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen,
  - b) für die ordnungsmäßige Kassenführung zu sorgen und den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen,
  - c) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen.

### § 13 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Bahnhofsmission Hagen Hauptbahnhof.
- (2) Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Insbesondere für den musealen Bereich, den Modellbaubereich sowie für das Vereinsheim können unter Umständen Dauerleihgaben vereinbart sein.
- 4) Diese dürfen bei der Ermittlung des Vereinsvermögens nicht angerechnet werden.

### § 14 - Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, gleichgültig aus welchen Gründen, nur das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein übt nur eine vermittelnde Tätigkeit ohne Gewährleistung aus.
- (3) Bei der Vermittlung soll nach Möglichkeit jedes Risiko ausgeschaltet werden.

# § 15 - Geschäftsordnung

- (1) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung enthält die Geschäftsordnung.
- (2) Bei Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 16 - Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in diesem Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen dieses Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Balve, den 01.Februar 2019